

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Recht kompakt Myanmar

Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Myanmar bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.

12.11.2019

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

- Allgemeines
- ▶ Rechtssystem
- UN-Kaufrecht
- Gewährleistungsrecht
- Produzentenhaftung/Verbraucherschutz
- Sicherungsmittel
- ▶ Immobilienrecht
- Vertriebsrecht
- Investitionsrecht
- ▶ Gesellschaftsrecht
- ▶ Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Devisenrecht/Zahlungsverkehr
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Steuerrecht
- ▶ Rechtsverfolgung
- Kontaktadressen

Allgemeines

Myanmar befindet sich im Umbruch. Nach einer fast fünfzig Jahre andauernden Militärherrschaft trat Ende Januar 2011 die Verfassung von 2008 in Kraft, welche in Art. 35 festlegt, dass Myanmar ein marktwirtschaftliches System verfolgt. Im Anschluss erfolgten 2012 die ersten anerkannten demokratischen Wahlen. Mit dem friedlich vollzogenen Machtwechsel 2016 mit der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi als "Staatsrätin" an der Spitze setzt sich der Reformund Demokratisierungsprozess fort. Jedoch verfügt das Militär (Tatmadaw) in der Nationalversammlung über eine Sperrminorität von 25 Prozent und kann damit Verfassungsänderungen blockieren. Für November 2020 sind die nächsten Wahlen vorgesehen.

Innenpolitisch bereitet die Integration der mehr als 130 durch die Regierung anerkannten ethnischen Bevölkerungsgruppen und der weiteren, nicht durch den Staat anerkannten Minderheiten große Probleme. Insbesondere ethnische und religiöse Konflikte mit der muslimischen Minderheit der Rohingyas im Bundesstaat Rakhine an der Grenze zu Bangladesch und immer wieder aufflammende Gefechte mit der Kachin Independence Army in dem China benachbarten Bundesstaat Kachin erschweren die Stabilisierung des Landes.

Die Neuorientierung des Landes hat großen Einfluss auf die Wirtschaft Myanmars. Dies findet insbesondere in einer Aufweichung der staatlichen Monopole im Import und Export und dem Erlass zahlreicher neuer Gesetze - orientiert an

westlichen Standards - seinen Niederschlag. Es existiert ein "Sustainable Development Plan 2018 - 2030" (Regierungsplan für nachhaltige Entwicklung in Myanmar 2018 bis 2030).

Rechtssystem

Das Zivilrechtrechtssystem Myanmars basiert im Wesentlichen auf einer Mischung zwischen dem britischen Common Law sowie Gewohnheitsrecht. Wesentliche Gesetzestexte wie der Contract Act, Sale of Goods Act oder Companies Act wurden unter der englischen Kolonialherrschaft in Britisch-Indien und damit auch für die damalige Provinz Burma eingeführt und finden seitdem Anwendung.

Das Rechtssystem Myanmars ist heute in weiten Teilen veraltet und lückenhaft. Selbst in den Bereichen, in denen Gesetzesreformen Modernisierungen einführten, bleibt die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen angesichts eines als korrupt empfundenen Justizsystems schwierig.

Allerdings hat die Regierung mit dem Erlass des Anti-Corruption Laws im August 2013 und der Einrichtung einer Antikorruptionskommission 2014 den Kampf gegen die grassierende Korruption auf allen Staatsebenen aufgenommen.

Myanmar ist Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) und Mitglied regionaler Zusammenschlüsse wie ASEAN, BIM-STEC (Bangladesch, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal, Sri Lanka, Thailand) sowie dem Kooperationsprojekt der Greater Mekong Subregion.

UN-Kaufrecht

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist Myanmar der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG; UN-Kaufrecht) nicht beigetreten. Ob das CISG vertraglich vereinbart werden kann, ist bislang zumindest faktisch unklar. Bereits aus praktischen Erwägungen heraus sollte aber die Option einer Rechtswahl nur sehr eingeschränkt in Betracht gezogen werden, insbesondere, wenn absehbar ist, dass Ansprüche in Myanmar durchgesetzt werden müssen.

So ist die myanmarische Gerichtsbarkeit bislang noch nicht auf die Anwendung ausländischen Rechts eingerichtet. Angesichts der Tatsache, dass das myanmarische Vertragsrecht auf kolonialem englischen Recht beruht und im Wesentlichen dem indischen Recht entspricht, kann im Wege einer klaren Vertragsgestaltung unter Zugrundelegung myanmarischen Rechts auch ohne die Anwendung eines ausländischen Rechts relative Rechtssicherheit erlangt werden.

Gewährleistungsrecht

Kaufverträge unterliegen dem Sale of Goods Act, 1930 in Verbindung mit den im Contract Act, 1872 niedergelegten allgemeinen Vertragsprinzipien. Das Vertrags- und Kaufrecht Myanmars hat seit seiner Einführung durch die britische Kolonialverwaltung kaum Änderungen - auch nicht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung - erfahren.

Alle Leistungsstörungen und Gewährleistungsfragen werden einheitlich als Vertragsbruch ("breach of contract") behandelt. Damit hat jede Partei bei Nicht- oder Schlechtleistung einen Schadensersatzanspruch.

Ob darüber hinaus auch ein Rücktrittsrecht besteht, hängt davon ab, ob die verletzte Vertragspflicht eine "condition" (eine wesentliche Vertragsbestimmung) oder eine "warranty" (eine vertragliche Nebenpflicht) darstellt. Nur die Verletzung einer "condition" berechtigt zum Rücktritt.

Produzentenhaftung/Verbraucherschutz

Im März 2019 trat ein neues Verbraucherschutzgesetz (Consumer Protection Law, CPL) in Kraft, das das erste Gesetz aus dem Jahr 2014 ersetzt. Einige Unklarheiten aus dem früheren Gesetz beispielsweise hinsichtlich der Rechte der Verbraucher hinsichtlich Waren und Dienstleistungen und Garantien wurden beseitigt. Zur Produktkennzeichnung sind nun nähere Bestimmungen enthalten. Eine Myanmar Consumer Protection Commission soll anstelle des Central Committee for Consumer Protection auf nationaler Ebene zur Überwachung der Durchsetzung der Vorschriften des CPL entstehen.

Das Gesetz zielt insbesondere auf die Gewährleistung der Produkt- und Nahrungsmittelsicherheit ab. Sogenannte Consumer Protection Committees dürfen neben der Klärung von Verbraucheransprüchen auch Sicherungsmaßnahmen wie Produktwarnungen, Verbote, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, Produktrückrufe oder Zirkulationsverbote anordnen.

Das Gesetz verpflichtet Verkäufer, die Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs einzuhalten. Verboten sind damit beispielsweise falsche oder irreführende Werbung, falsche oder irreführende Inhaltsbeschreibungen oder Auszeichnungen

und sonstige Maßnahmen, die den Käufer hinsichtlich Qualität, Inhalt und Geeignetheit zu Ge- und Verbrauch der verkauften Ware täuschen könnten.

Ein Anspruch des Verbrauchers auf Umtausch, Erstattung und Schadensersatz ist vorgesehen. Wird auf eine Beschwerde hin ein Verstoß gegen das CPL festgestellt, können Geld- und/oder Freiheitsstrafen die Folge sein.

Zudem finden sich vereinzelt verbraucherschutzrechtliche Regelungen im National Food Law (1997), dem National Drug Law (1992), dem Traditional Drug Law (1996), dem Electronic Transactions Law (2004) und dem Financial Institutions Law (2016). Diese sollen eine zumindest rudimentäre Produktsicherheit bei Nahrungsmitteln, Medikamenten und Finanzprodukten gewährleisten.

Sicherungsmittel

Aufgrund der voranschreitenden Öffnung des Landes hat die EU ihre Sanktionen ausgesetzt, sodass Exportkreditgarantien der Euler Hermes Deutschland AG wieder vergeben werden. Deckungen werden jedoch ausschließlich auf Fall-zu-Fall-Basis bewilligt.

Andere Sicherungsmittel sind durch das Kolonialrecht eingeführt und im Burma Code kodifiziert worden. Vorherrschend ist hierbei jedoch mehr Gewohnheitsrecht. Die meisten Sicherungsmittel müssen registriert werden. Da allerdings ein formelles Register sowie ein Registrierungsverfahren bislang nicht existieren, ist eine rechtssichere Registrierung faktisch nicht möglich. Für unbewegliche Sachen existieren die Floating Charge und Hypotheken. Andere Sicherungsmittel sind Forderungsabtretungen, Negativerklärungen, Garantien und Aktienbelastungen. Für Auslandssicherheiten muss eine Einwilligung der Myanmar Investment Commission (MIC) und der Central Bank eingeholt werden.

Die Verwendung von Letters of Credit ist im Verhältnis zu Myanmar, anders als sonst im Auslandsgeschäft, nicht uneingeschränkt zu empfehlen, da Akkreditive myanmarischer Finanzinstitute durch deutsche Banken gegebenenfalls nicht akzeptiert werden. Es ist daher wichtig, sich vor Vertragsschluss mit der eigenen Bank in Verbindung zu setzen, um zu überprüfen, ob Akkreditive myanmarischer Banken und gegebenenfalls welcher Bank durch das deutsche Finanzinstitut verwendbar sind. Einzig wirksames Sicherungsmittel ist daher zurzeit die vollständige Vorkasse.

Immobilienrecht

Ausländer können kein Grundeigentum erwerben (Transfer of Immovable

Property Restriction Law von 1987). Es gibt vielmehr die Möglichkeit, Grundstücke vom Staat beziehungsweise Privatleuten anzumieten oder Landnutzungsrechte zu erwerben.

Pachtverträge können gemäß Art. 50 des Myanmar Investment Law grundsätzlich bis zu einer anfänglichen Höchstdauer von 50 Jahren, beginnend ab dem Tag des Erhalts der Genehmigung oder Bestätigung durch die MIC, mit jeweils zwei aufeinander folgenden Verlängerungsoptionen nach Ablauf dieses Zeitraums von je zehn Jahren abgeschlossen werden. In den Special Economic Zones ist gemäß Art. 79 Special Economic Zones Law ein Zeitraum von 50 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung um 25 Jahre zulässig.

Der Grundstückspachtvertrag muss beim Grundbuchamt (Office of Registry of Deeds) registriert werden.

Anträge (Land Use Application) sind bei der MIC einzureichen. Das Genehmigungsverfahren für Grundstücksrechte und die zu erfüllenden Voraussetzungen sind in den Myanmar Investment Rules (Kapitel IX) beschrieben.

Sobald man Nutzungsrechte erworben oder Land angemietet hat, dürfen diese ohne die vorherige Einwilligung der MIC nicht veräußert, verpachtet oder anderweitig übertragen werden. Die genehmigte Nutzungsart ist einzuhalten. Andere Regelungen können für Sonderwirtschaftszonen gelten, da diese eigene Lizenzen mit unterschiedlichen Verlängerungsoptionen anbieten.

Vertriebsrecht

Eine grundlegende, wenn auch nicht umfassende Regelung des Handelsvertreterrechts findet sich im Contract Act, 1872, einer dem indischen Contract Act entsprechenden und zur Zeit der englischen Kolonialherrschaft auf Myanmar übertragenen Kodifizierung.

Ausländisch investierten Unternehmen war der Bereich Vertrieb bis vor ein paar Jahren verschlossen. Zulässig war lediglich der Handel mit in Myanmar eigenproduzierten Waren und Gütern.

In der vom Ministerium für Wirtschaft und Handel (Ministry of Commerce and Trade) erlassenen Notification 25/2018 vom 9. Mai 2018 wurden neue Regeln für den Groß- und Einzelhandel festgelegt, die zur Liberalisierung des Handelssektors beitragen. Ein Ziel der Notification ist es, Auslandsinvestitionen zu fördern.

Nach den neuen Bestimmungen ist Joint Ventures und ausländischen Unternehmen nun der Import von - ausgewählten, in einem Katalog (distribution list) aufgeführten - Gütern und Waren sowie deren Vertrieb im Groß- und/oder Einzelhandel unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Insbesondere sind auch die vorherige Erteilung einer entsprechenden Lizenz und die Leistung einer bestimmten Anfangsinvestition erforderlich.

Für jede geschäftliche Tätigkeit wird in Myanmar grundsätzlich eine Lizenz benötigt.

Die Einzelheiten der Vertragsgestaltung unterliegen der Parteivereinbarung. Parteien sind in der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts frei. Der Handelsvertretervertrag kann mit angemessener Frist jederzeit gekündigt werden; eine Fristsetzung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entbehrlich. Ein Abfindungsanspruch vergleichbar § 89 b HGB existiert nicht.

Handelsvertreterverträge sollten möglichst detailliert sein und unter anderem Fragen wie die territoriale Zuständigkeit, Exklusivität, Geheimhaltungspflichten und Vertragsbeendigung regeln.

Investitionsrecht

Ein Kernelement der Wirtschaftsreformen ist das im April 2017 in Kraft getretene Investitionsgesetz (Myanmar Investment Law vom 18. Oktober 2016 (MIL)). Dieses führt die Gesetze über ausländische Investitionen von Ende 2012 (FIL) und über einheimische Investitionen (CIL) von 2013 zusammen. Inländische und ausländische Investitionen werden damit rechtlich gleich gestellt (siehe Art. 47 MIL). Die Myanmar Investment Rules 2017 traten am 30. März2017 in Kraft.

Erwartet werden nicht unerhebliche praktische Verbesserungen für ausländische Investoren unter anderem in den Bereichen langfristige Landnutzung, Steuer- und Zollermäßigungen beziehungsweise -befreiungen und der Einstellung qualifizierter Fachkräfte. Auch wird mit einer Öffnung einzelner Sektoren für ausländische Investoren gerechnet.

Für die Entscheidung über die Zulassung ausländischer Investitionen sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Verfahren ist die MIC zuständig.

Mit der Änderung des MIL wird erstmals zwischen zustimmungs- und genehmigungspflichtigen Investitionen durch die MIC unterschieden. In Art. 36 MIL wird geregelt, wann eine Genehmigung erforderlich ist. Dies ist einschlägig für Investitionen, die von strategischer Relevanz sind oder besonderes öffentliches Interesse betreffen, mit hohem Kapitalaufwand (über 100 Millionen US-Dollar (US\$)) oder wenn dies von der Regierung für Projekte festgelegt wird.

Die Investitionen werden nach dem MIL in die drei Kategorien gefördert, beschränkt und verboten eingeteilt (Art. 41, 42 MIL).

Es besteht die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorabprüfung des Investitionsantrages durch die MIC, ob die Investition eine Genehmigung erfordert oder unter eine Beschränkung fällt (Art. 28 ff. MIL).

Die Notification No. 15 /2017 vom 10. April 2017, die die Notification No. 26/2016 ersetzte, enthält eine Liste der beschränkten Investitionstätigkeiten. Dabei wird unterschieden zwischen Investitionstätigkeiten, die nur der Staat selbst vornehmen darf, solchen, die nicht von ausländischen Investoren durchgeführt werden dürfen, solchen, die nur in Form eines Joint Ventures mit einem myanmarischen Unternehmen oder Staatsbürger gestattet sind, sowie Investitionstätigkeiten, die einer Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums bedürfen.

Daneben führt die Notification No. 13/2017 vom 1. April 2017 die Klassifikation der geförderten Sektoren aus.

Die MIC kann auf Antrag steuerliche Vorteile sowie andere Vergünstigungen für ausländische Investoren gewähren.

Ausländische Unternehmen können als 100 Prozent ausländisch finanzierte Unternehmen, in Form eines Joint Ventures mit einem myanmarischen privaten oder staatlichen Unternehmen oder im Wege einer Kooperationsvereinbarung in Myanmar tätig werden. Für die ersten Schritte auf dem myanmarischen Markt kann sich auch die Errichtung einer in ihrem Tätigkeitsbereich beschränkten Repräsentanz anbieten. Die Eröffnung einer unselbständigen Zweigniederlassung (branch) ist ebenfalls möglich und wird insbesondere von Unternehmen der Öl- und Gasbranche genutzt. In dem Fall muss die Zweigniederlassung allerdings über eine Erlaubnis der MIC nach dem MIL verfügen.

Das Myanmar Companies Law enthält keine Erfordernisse bezüglich des Mindestkapitals. Mindestkapitalvorgaben ergeben sich aber aus den Vorgaben der MIC, die in ihrem Ermessen liegen. Sie kann Mindestinvestitionssummen je nach

Wirtschaftssektor und in Abhängigkeit vom Geschäftsfeld festlegen.

Bei einem Joint Venture können die Parteien die Art und Höhe der jeweiligen Einlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei vereinbaren. In verbotenen und beschränkten Sektoren schreibt das MIL den ausländischen Kapitalanteil vor.

Ist ein Tätigwerden nur in Form eines Joint Ventures möglich, muss die myanmarische Mindestbeteiligung regelmäßig mindestens 20 Prozent betragen (Art. 22 Myanmar Investment Rules).

Eine "ausländische Gesellschaft" im Sinne des neuen MCL meint ein in Myanmar eingetragenes Unternehmen, bei dem mehr als 35 Prozent der Anteile von einer ausländischen Gesellschaft oder einer anderen ausländischen Person (oder einer Kombination) getragen werden.

Eine Handelsgenehmigung (Permit to Trade) ist im neuen Myanmar Companies Law im Gegensatz zum früheren Companies Act grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

Erleichterte Investitionsmöglichkeiten für ausländische Investoren gelten in Sonderwirtschaftszonen (Special Economic Zones (SEZ)). Die Rechtsgrundlagen finden sich in dem im Januar 2014 erlassenen Special Economic Zone (SEZ) Law sowie den Durchführungsbestimmungen aus dem Jahr 2015. Für Unternehmen, die nach dem SEZ Law registriert sind, gelten bestimmte Mindestkapitalvorgaben, abhängig von der jeweiligen SEZ und der Branche.

Als erste vollwertige und zurzeit bereits in Betrieb befindliche Special Economic Zone wurde 2013 die Thilawa SEZ, 23 km südlich von Yangon, eröffnet. Im November 2014 hat die Thilawa SEZ die ersten Investitionsgenehmigungen erteilt.

Weitere SEZ, wie die Dawei SEZ sowie die Kyaukphyu SEZ, sind in der Entwicklung. Lediglich die Kyaukphyu SEZ wird über einen Tiefseehafen verfügen. Durch die Notification No. 59/2014 vom 3. Oktober 2014 hat die Myanmar Investment Commission die Errichtung der Kokang Economic Zone in der Selbstverwaltungszone Kokang auf den Weg gebracht.

Die Ansiedlung in einer SEZ erfolgt im Rahmen eines vereinfachten One-Stop-Shop-Genehmigungsverfahrens, welches über die Verwaltung der SEZ und nicht über die außerhalb der Zone zuständigen Investitionsbehörden läuft. Steuervorteile, eine längere Berechtigung zur Nutzung von Grund und Boden sowie Zollerleichterungen sollen zur Steigerung der Attraktivität der SEZ beitragen.

Seit November 2018 gibt es ein neues Ministerium für Investitionen und ausländische Beziehungen (Ministry of Investment and Foreign Economic Relations).

Das Directorate of Investment and Company Administration (DICA) stellt auf ihrer Website (Menüpunkt "Information") einen Investitionsführer zur Verfügung, der unter Mithilfe der GIZ (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) erstellt wurde.

Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlagen

Das myanmarische Gesellschaftsrecht kennt im Wesentlichen drei Gesellschaftsformen: die partnership (Personenge-sellschaft), die private company limited by shares sowie die public company limited by shares. Rechtsgrundlage der Personengesellschaft ist der Partnership Act, 1932. Das neue Myanmar Companies Law 2017 (MCL) trat am 1. August 2018 in Kraft und ersetzte den Myanmar Companies Act 1914 (MCA). Es findet insbesondere Anwendung auf die beiden companies limited by shares "private company" sowie "public company". Das MCL bringt verschiedene Erleichterungen zur Firmengründung wie der Online-Registrierung mit sich. Daneben bestehen die Myanmar Companies Regulations 2018 (Rules).

Partnership

Die partnership ist keine juristische Person, kann jedoch unter ihrer Firma klagen und verklagt werden, sofern sie beim "Registrar of Firms" registriert ist. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten des Unternehmens persönlich und unbeschränkt.

Private company limited by shares

Die private company ist eine juristische Person, im weitesten Sinne der deutschen GmbH vergleichbar. Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind im Gegensatz zur public company nur eingeschränkt veräußerbar. Die private company muss aus mindestens einem Anteilseigner und einem Geschäftsführer bestehen und darf höchstens 50 Anteilseigner

umfassen. Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihre jeweilige Einlage beschränkt. Mindestkapitalvoraussetzungen bestehen in der Regel nicht, ausgenommen in Einzelbranchen wie der Finanz- und Versicherungswirtschaft. Organe der private Company sind die Gesellschafterversammlung sowie der Board of Directors. Der Board of Directors hat sowohl die Funktionen der Geschäftsführung als auch des Aufsichtsrates inne. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Zusammensetzung des Board of Directors sowie über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Nach dem MCL muss die Gesellschaft über zumindest einen Geschäftsführer verfügen, der Steuerinländer ist; es ist gleichfalls auch nur ein Gesellschafter erforderlich.

Auf Antrag kann eine private company in eine public company (und umgekehrt) umgewandelt werden.

Public company limited by shares

Die public company (Aktiengesellschaft) unterscheidet sich von der private company insbesondere dadurch, dass ihre Anteile frei veräußerbar sind. Die public company kann nach dem MCL 2017 über jede Anzahl an Anteilseignern verfügen, mindestens jedoch über einen. Organe der public company sind die Gesellschafterversammlung sowie das Board of Directors. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmte Stimmrechte und andere Schutzvorkehrungen für Minderheitsteilhaber enthalten. Nach Art. 4 lit. a MCL sind bei einer Aktiengesellschaft mindestens drei Geschäftsführer erforderlich, von denen eine Person ein Steuerinländer (in Myanmar ansässiger myanmarischer Staatsbürger) sein muss. Weitere Anforderungen an eine public company werden in der am 1. August 2018 in Kraft getretenen Notification No. 59/2018 des DICA ausgeführt.

Registereintragung

Zur Errichtung der Gesellschaft sind Registrierungen im Handelsregister beim Companies Registration Office und beim Directorate of Investment and Company Administration (DICA) vorzunehmen. Mit Eintragung erlangt das Unternehmen Rechtsfähigkeit (Certificate of Incorporation). Bei dieser Registratur sind ähnlich wie bei dem deutschen Handelsregister sämtliche Änderungen, sei es Adressen, Gesellschafter oder ähnliches anzuzeigen. Die Eintragung ist konstitutiv, das heißt ohne sie ist die angezeigte Änderung nicht wirksam. Die Registrierung wird ungültig, sobald das Unternehmen aufgrund anderer myanmarischer Gesetze aufgelöst wird.

Eine Neuerung durch das MCL stellt das vom DICA eingeführte öffentlich einsehbare elektronische Registrierungssystem "Myanmar Companies Online (MyCO)" (https://www.myco.dica.gov.mm 🖸) dar. Alle bestehenden Unternehmen mussten sich gemäß Art. 4 der neuen Myanmar Companies Regulations erneut über das elektronische System registrieren.

Ferner können Unternehmen unterschiedliche Klassen an Anteilen herausgeben, so Vorzugsanteile, begrenzt stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte sowie rückkaufbare Anteile. Die Unternehmensanteile müssen nicht in der nationalen Währung ausgewiesen werden. Zu der Kapitalstruktur des Unternehmens bestehen weitere Freiheiten; dies ermöglicht den Rückkauf von Anteilen und die Verringerung des Gesellschaftskapitals.

Ein im Ausland registriertes Unternehmen kann nun nach dem MCL als sogenannte "Overseas Corporation" registriert werden, die keine eigene juristische Person darstellt; "Representative Office" und "Branch Office" sind als Formen der Registrierung entfallen. Die Registrierungsgebühr für eine Overseas Corporation beträgt ab dem 1. Oktober 2019 150.000 Kyat. Erst nach der Registrierung darf die "Overseas Corporation" in Myanmar tätig werden.

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Für die Einreise und den Aufenthalt sind ein Reisepass sowie ein Visum erforderlich. Visa können in folgenden Formen beantragt werden:

Visa on Arrival

Staatsangehörigen einzeln benannter Staaten, zu denen auch Deutschland gehört, ist es als Geschäftsreisende möglich, bei Ankunft an den Flughäfen in Yangon (Rangun) und Mandalay ein Visa on Arrival zu beantragen. Diese ausschließlich als Geschäftsvisum ausgestellten Visa sind teurer als die zuvor bei der Botschaft beantragten und pro Tag nur begrenzt verfügbar. Auch kann man ein Ankunftsvisum nur für Workshops, Meetings oder andere Events für insgesamt 28 Tage zu einem Preis von 40 US\$ erhalten.

Touristen aus Deutschland sollen nun nach Angaben der Botschaft Myanmars in einer Testphase vom 1. Oktober 2019 bis vorläufig 30. September 2020 ein Visum für die einmalige Einreise bei der Einreise an den Flughäfen Yangon, Nay Pyi

Taw und Mandalay erhalten können mit einer maximalen Gültigkeit und Aufenthaltsdauer von 30 Tagen und gegen eine Gebühr von 50 US\$.

Touristenvisum

Dieses Visum muss vor der Einreise nach Myanmar beantragt werden. Es ist für maximal drei Monate gültig und gestattet einen einmaligen Aufenthalt bis zu maximal 28 Tagen ab dem Tag der Ankunft. Die Visumkosten betragen 40 Euro.

Zudem besteht für Deutsche seit September 2014 die Möglichkeit, über die Flughäfen Yangon International Airport, Mandalay International Airport und Nap Pyi Taw International Airport mit einem sogenannten E-Visum nach Myanmar einzureisen. Das E-Visum kann über http://evisa.moip.gov.mm/index.aspx 🖸 zum Preis von 50 US\$ beantragt werden und berechtigt zu einer Aufenthaltsdauer von 28 Tagen.

Für 56 US\$ kann man das Touristenvisum (E-Visum) im Express Service innerhalb von 24 Stunden erhalten.

Geschäftsvisum

Das Geschäftsvisum ist für ausschließlich geschäftliche Reisen nach Myanmar gedacht. Es kann als Single Entry sowie als Multiple Entry Visum beantragt werden.

Das Single Entry Business Visum (50 Euro) ist insgesamt drei Monate gültig und gestattet eine maximale Aufenthaltsdauer von 70 Tagen, eine Verlängerung kann vor Ort beantragt werden. Das Multiple Entry Business Visum ist je nach Wunsch für insgesamt drei Monate (190 Euro), sechs Monate (380 Euro) oder ein Jahr (570 Euro) gültig. Pro Aufenthalt ist die Maximaldauer ebenfalls auf 70 Tage beschränkt.

Weitere Informationen zur Visabeantragung finden Sie auf der Homepage der Botschaft Myanmars (https://www.botschaft-myanmar.de/11.html 🔀).

Möchte sich ein Ausländer mehr als 90 Tage am Stück in Myanmar aufhalten, so benötigt er ein Foreigner Registration Certificate (FRC), das innerhalb eines Monats nach Ankunft zu beantragen ist. Dieses ist dann ein Jahr gültig und muss jährlich erneuert werden.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Rechtsgrundlagen

Myanmar hat mittlerweile ein an internationalen Standards orientiertes Arbeitsrecht, das auch die Gründung von Gewerkschaften ermöglicht und klare Regeln zum Streikrecht beinhaltet. Arbeitsrechtliche Regelungen finden sich in Einzelgesetzen, wie dem Minimum Wage Law, dem Workmen 's Compensation Act oder dem Leave and Holiday Act. Die Gesetzgebung ist relativ arbeitgeberfreundlich.

Kinderarbeit ist nach wie vor ein großes Problem. Offiziell hat Myanmar mit dem Beitritt zur International Labor Organization Convention 182 on Worst Forms of Child Labor im Dezember 2013 und der Ratifizierung dieser Übereinkunft im Juli 2014 einen ersten Schritt hin zur Bekämpfung der Kinderarbeit gemacht.

Das Myanmar Special Economic Zone Law (2014) und das Dawei Special Economic Zone Law (2011) enthalten modernere arbeitsrechtliche Vorgaben (Kapitel XVI SEZ Law, Kapitel XI Dawei SEZ Law), unter anderem auch Vorschriften für ausländische Angestellte (Art. 77f. SEZ Law). Am 15. März 2019 wurde das Occupational Safety and Health Law mit branchenübergreifenden Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz verabschiedet.

Zur Gestaltung von Arbeitsverträgen hat das Arbeitsministerium (Ministry of Labour, Immigration and Population) mit dem Employment Contract Template am 28. August 2017 (Notification 140/2017) eine Vorlage herausgegeben, die auf die gültigen Arbeitsgesetze verweist und die wesentlichen Vertragsinhalte wie Arbeitsaufgaben, -zeiten, Urlaub, Zusatzleistungen und Auflösung des Arbeitsverhältnisses beinhaltet.

Am 9. März 2012 ist zudem ein neues Gewerkschaftsgesetz, das Labour Organization Law, in Kraft getreten, welches den Trade Unions Act von 1926 ersetzt. Das Labour Organization Law soll die Abschaffung von zwar bereits bisher verbotenen, real aber dennoch existierenden Zwangsarbeitsverhältnissen unterstützen, indem es den Arbeitnehmern erlaubt, Gewerkschaften zu gründen und ihre Rechte organisiert durchzusetzen. Auch die Möglichkeit, zu streiken wird den Arbeitnehmern nun eingeräumt. Die Entscheidung, ob eine Gewerkschaft gegründet werden darf, obliegt einem vom Präsidenten zu ernennenden Regierungsbeamten, dem "Chief Registrar", der seinerseits eigene ihn unterstützende

Beamte für die jeweilige Region ernennen darf (Art. 9, 32 Labour Organization Law). Gegen Entscheidungen des Chief Registrar ist der Rechtsweg zum Supreme Court eröffnet (Art. 34 Labour Organization Law).

Mindestlohn

Myanmar verfügt über ein Gesetz zur Regelung des Mindestlohns (Minimum Wage Law von 2013). Eine Änderung des Mindestlohns hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Seit Mai 2018 besteht gemäß der Notification No. 2/2018 ein Mindestlohn für alle Branchen von 600 Kyat pro Stunde beziehungsweise 4.800 Kyat pro Tag (circa 2,83 Euro pro Tag, Stand: 17. Oktober 2019). Er gibt nicht für kleine Unternehmen mit unter 15 Mitarbeitern oder Familienunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern.

Sozialversicherung

Seit 1954 existiert in Myanmar zudem ein - wenn auch reformbedürftiges - Sozialversicherungssystem. Rechtsgrundlage ist das Social Security Law aus dem Jahr 2012. Ein Arbeitgeber, der fünf oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt, muss insgesamt 5 Prozent an die Sozialversicherung abführen, wobei der Arbeitgeberanteil regelmäßig 3 Prozent und höchstens 9.000 Kyat pro Monat, der Arbeitnehmeranteil 2 Prozent und höchstens 6.000 Kyat im Monat beträgt. Arbeitnehmer erhalten hierdurch einen Anspruch auf medizinische Versorgung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Beerdigungskosten, Behindertenzuschläge, Versorgung im Falle von Arbeitsunfällen oder -erkrankungen sowie eine Arbeitsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente.

Arbeitnehmer, die dem Sozialversicherungssystem nicht unterfallen und während ihrer Arbeit eine Verletzung erleiden oder sterben, sind über den Workmen´s Compensation Act versichert. Dem Parlament liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sozialversicherung vor.

Arbeitszeit

Regelungen zur Arbeitszeit finden sich in verschiedenen Gesetzen, sie ist von der jeweiligen Industrie abhängig.

Grundsätzlich beträgt die Arbeitszeit nach dem Shops and Establishment Law (2016) acht Stunden pro Tag und maximal 48 Stunden pro Woche in Geschäften.

Für Arbeiter in Fabriken gilt nach dem Factories Act (1951) eine Maximalarbeitszeit von acht Stunden pro Tag und 44 Stunden pro Woche.

Arbeitnehmer privater Unternehmen haben gemäß dem Leave and Holidays Act, 1951 pro Jahr einen Anspruch auf sechs Tage bezahlte Freistellung, 30 Krankheitstage, 10 Tage bezahlten Urlaub und ca. 24 vergütete gesetzliche Feiertage. Frauen haben zusätzlich einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von insgesamt 14 Wochen. Männer, die dem Social Security Law unterfallen, haben einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von 15 Tagen.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Die nationale Währung ist der Kyat (MMK). Sie ist nicht frei konvertibel und darf nicht ein- oder ausgeführt werden. Der Devisenverkehr unterliegt gemäß der Vorgaben des Foreign Exchange Regulation Act 1947 der Central Bank of Myanmar (CBM) und dem ausführenden Foreign Exchange Management Board (FEMB). Im Zuge des Demokratisierungsprozesses haben die USA im Oktober 2016 ihre Sanktionen aufgehoben, wodurch US-Dollar-Transaktionen erleichtert werden.

Grenzüberschreitende Zahlungen in Devisen sowie der Gewinntransfer ins Ausland sind möglich, bedürfen aber grundsätzlich einer Erlaubnis seitens des FEMB sowie gegebenenfalls der MIC. Devisenzahlungen ins Ausland sind über die seitens der CBM akkreditierten Finanzinstitute abzuwickeln. Die im außereuropäischen Außenhandel regelmäßig empfohlene Verwendung eines Letter of Credit ist in Bezug auf Käufer aus Myanmar nur sehr eingeschränkt zu empfehlen. Bislang ist die Akzeptanz seitens myanmarischer Banken ausgestellter Letter of Credit gering.

Investitionen und Gewinne in der ausländischen Währung können durch Unternehmen im Geltungsbereich des Myanmar Investment Law mit Genehmigung der MIC sowie der CBM ins Ausland repatriiert werden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Myanmar ist seit 2001 Mitglied der World Intellectual Property Organization und im Rahmen der ASEAN Mitgliedschaft der ASEAN Intellectual Property Association. Hieraus ergab sich die Verpflichtung, bis Juli 2013 Regelungen zum gewerblichen Rechtsschutz zu erlassen; die Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen.

Zurzeit wird schrittweise ein echtes System des gewerblichen Rechtsschutzes aufgebaut.

Insbesondere sollen auch ein für gewerblichen Rechtsschutz zuständiges Amt sowie ein spezialisiertes Gericht eingerichtet werden.

Patentrecht

Am 11. März 2019 wurde das Patentgesetz (Pyidaungsu Hluttaw law No. 7/2019) erlassen. Es ist noch nicht in Kraft getreten. Patentschutz soll nach dem neuen Gesetz für zwanzig Jahre ab dem Anmeldetag gewährt werden.

Bislang bestand für Patente lediglich ein Notfallrecht in Form des Burma Patents and Designs (Emergency Provisions) Act 1946 (Emergency Act). Dieses enthält jedoch kein Verfahren zur Registrierung von Patenten, sondern verweist lediglich auf das Indische Patentgesetz.

Außerdem hat das Parlament am 30. Januar 2019 ein Gebrauchsmustergesetz (Industrial Design Law) verabschiedet, das noch nicht in Kraft getreten ist.

Markenrecht

Das Markengesetz (Trademark Law) befand sich seit 2010 in Erarbeitung und wurde am 30. Januar 2019 verabschiedet. Es ist noch nicht in Kraft getreten.

Bislang ist ein klassischer Markenschutz noch nicht möglich. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes können Marken jedoch über den Myanmar Registration Act registriert werden. Zwar bietet diese Registrierung keinen echten markenrechtlichen Schutz, jedoch kann sie als prima facie Beweis bei eventuellen Markenverletzungen hilfreich sein. Eine Erneuerung der Registrierung erfolgt aufgrund ständiger Praxis alle drei Jahre alternativ durch erneute Erklärung, Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder beidem.

Urheberrecht

Ein Urheberrechtsgesetz, der Myanmar Copyright Act 1914, existiert. Am 24. Mai 2019 wurde das neue Copyright Law (Law No. 15/2019) verabschiedet, das mit Inkrafttreten den alten Copyright Act ersetzen wird.

Urheberrechte bestehen grundsätzlich ein Leben lang und bis zu 50 Jahre über den Tod hinaus. Jedoch kann 25 Jahre nach dem Tod des Inhabers eine erneute Veröffentlichung, unter bestimmten Voraussetzungen, ohne Zustimmung der Erben erfolgen, sofern Lizenzgebühren gezahlt werden.

Das neue Copyright Law sieht nun auch Urheberrechtsschutz für Werke von Ausländern vor, wenn diese erstmals in Myanmar beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung im Ausland in Myanmar veröffentlicht werden.

Der Urheber eines Werkes ist auch der erste Eigentümer der Rechte hieran. Eine Abtretung wird nur anerkannt, wenn diese schriftlich ist und die Unterschrift bezeugt wird. Sämtliche Kopien, welche von einem urheberrechtlich geschützten Werk hergestellt werden, sind Eigentum des Rechteinhabers.

Bei Verletzung von Urheberrechten kann der Betroffene neben einer strafrechtlichen Anzeige auch Schadenersatz fordern.

Steuerrecht

Allgemeines

Zu den Hauptsteuern Myanmars zählen die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer sowie die Commercial Tax. Zudem unterliegen Einkommen aus Lizenzen, Zinsen und Dividenden einer Withholding Tax.

Rechtsgrundlagen des Steuerrechts sind insbesondere das Income Tax Law und das Commercial Tax Law. Jedes Jahr wird zudem ein allgemeines Steuergesetz, das Union Tax Law, verabschiedet, das unter anderem die Steuersätze regelt. Zuständig für die Steuerverwaltung ist das Internal Revenue Department (IRD) des Ministry of Finance and Revenue, welches durch Notifications wesentliche Fragen des Steuerrechts festlegt.

Ab dem 1. Oktober 2019 wird in Myanmar für alle Steuerzahler, insbesondere private Unternehmen, das Finanzjahr (financial year) erstmals als der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres definiert. Für Banken, Finanzinstitute und Staatsunternehmen gilt dieser neue Veranlagungszeitraum nach dem Union Taxation Law 2018 bereits seit

dem 1. Oktober 2018. Zuvor galt als Finanzjahr der Zeitraum vom 1. April bis 31. März des darauffolgenden Jahres. Das neue Finanzjahr gilt im Rahmen des Commercial Tax Law, des Income Tax Law sowie des Specific Goods Tax Law. Eine Übergangsfrist ("Finanzjahr 2019") lief vom 1. April 2019 bis 30. September 2019 (Union Taxation Law 2018-2019). Das neue Union Tax Law 2019 trat am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen hat Myanmar bislang hauptsächlich mit Nachbarstaaten sowie außerhalb Asiens mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen, insgesamt sind es bislang acht.

Personen, die sich in Myanmar mindestens 183 Tage pro Finanzjahr aufhalten, gelten als dort ansässig und sind in der Folge mit ihrem Welteinkommen in Myanmar steuerpflichtig.

Einkommensteuer

Mit dem neuen Steuerrecht "Tax Law of the Union" wurde 2016 ein Schwellenwert für das Unterschreiten der persönlichen Einkommensteuer eingeführt. Dabei erfolgt eine Besteuerung ab einem Gesamteinkommen pro Finanzjahr von 4,8 Millionen Kyat wie folgt:

Jahreseinkommen von bis (in Kyat)	Steuersatz (in %)
1 bis 2.000.000	0
2.000.001 bis 5.000.000	5
5.000.001 bis 10.000.000	10
10.000.001 bis 20.000.000	15
20.000.001 bis 30.000.000	20
30.000.001 und höher	25

Es besteht ein allgemeiner Freibetrag in Höhe von 20 Prozent bis zu einem Maximalbetrag von 10.000.000 Kyat sowie Freibeträge für Ehegatten und im Haus lebende Eltern in Höhe von 1.000.000 Kyat sowie je Kind von 500.000 Kyat.

Nach dem Union Tax Law 2019 vom 24. September 2019 gelten vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 je nach Höhe des Einkommens unterschiedliche Steuersätze von 3 bis 30 Prozent für bis zum 1. Oktober 2019 nicht veranlagtes Einkommen (unassessed income).

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer für in Myanmar ansässige Unternehmen beträgt 25 Prozent auf das Welteinkommen. Ein Unternehmen gilt als ansässig, wenn es nach dem Myanmar Companies Act oder einem anderen myanmarischen Gesetz gegründet wurde. Im Übrigen wird jedes Unternehmen, das nach dem MIL gegründet wurde, als ansässig qualifiziert.

MIL-Unternehmen können auf Antrag bei der MIC Steuererleichterungen erlangen, zum Beispiel:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer für die ersten drei, fünf oder sieben Jahre (abhängig von der Region);
- Befreiung von der Körperschaftsteuer, sofern die bisherigen Gewinne innerhalb eines Jahres in das Unternehmen reinvestiert werden;
- Befreiungen oder Erleichterungen von Zollgebühren auf Maschinen, Bauteile, Ersatzteile etc. welche während der Konstruktionsphase importiert wurden, sowie Befreiungen oder Erleichterungen auf die Anschaffung von Rohmaterial.

Auch bei Niederlassungen ausländischer Unternehmen beträgt der Steuersatz 25 Prozent.

Die Steuer auf Kapitalerträge (Capital gains) liegt bei ansässigen und bei nicht-ansässigen Unternehmen grundsätzlich bei 10 Prozent. Bei Unternehmen in der Öl- und Gasbranche liegt der Steuersatz bei 40 bis 50 Prozent.

Quellensteuer und Commercial Tax

Einkünfte aus Zinsen, Lizenzeinkünften sowie aus dem Verkauf von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen werden mit einer Quellensteuer (Withholding Tax) belegt, welche im Hinblick auf die Ansässigkeit des Steuerschuldners differenziert:

Art des Einkommens	Ansässige Person/Unternehmen	Nichtansässige Person/Unternehmen
Zinsen		15%
Einkünfte aus Lizenzen	10%	15%
Einkünfte aus dem Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen	2%	2,5%

Die Quellensteuersätze wurden zum 1. April 2017 reduziert sowie die Verfahren für die Quellensteuer neu festgesetzt. Die letzten Änderungen ergaben sich durch die Notification No. 47/2018, die am 1. Juli 2018 in Kraft trat. Die Quellensteuern für Lizenzgebühren für IP-Rechte betragen 10 Prozent für Ansässige und 15 Prozent für Nichtansässige. Weiter kann die Quellensteuer bei Zahlungen über einen Gesamtbetrag von bis zu 1.500.000 Kyat (ca. 880 Euro, Stand: 17. Oktober 2019) an Groß- und mittelständische Steuerzahler entfallen.

Myanmar erhebt auf Waren und Dienstleistungen eine Commercial Tax, vergleichbar einer Mehrwertsteuer. Rechtsgrundlage ist das Commercial Tax Law. Es sind Steuerbefreiungen für einzeln benannte Dienstleistungen und Güter vorgesehen. So sind bestimmte Dienstleistungen wie Finanzdienstleistungen, in den Bereichen Bildung, Erziehung und Gesundheit und gegenüber Auslandsvertretungen geleistete, nicht von der Commercial Tax erfasst (siehe Auflistung in Art. 14 lit. d des Union Tax Law).

Der Standardsatz beträgt fünf Prozent, für Einzelposten sind abhängig von der Art der Waren und Dienstleistungen spezielle Steuersätze vorgesehen.

Eine Vorsteuererstattung ist grundsätzlich möglich.

Hinsichtlich einiger Güter, die importiert, in Myanmar produziert oder exportiert werden, wird außerdem eine Specific Goods Tax erhoben.

Rechtsverfolgung

Gerichtssystem

Das Gerichtssystem findet seine rechtliche Grundlage im Judiciary Law 2000. Oberstes Gericht ist der Supreme Court. Dieser kann sich in jedem Verfahren für zuständig erklären. Die untersten Gerichte in der Zivil- wie Strafgerichtsbarkeit sind die Township Courts beziehungsweise für Berufungen District Courts, welche den deutschen Amtsgerichten vergleichbar sind. Hiernach folgen die State oder Divisional Courts, von der Zuständigkeit her vergleichbar deutschen Landgerichten. Diese können als Einzelrichter oder mit mehreren Richtern entscheiden.

Das Rechtssystem ist noch nicht voll ausgebildet und Urteile stehen nicht unbedingt immer im Einklang mit den geltenden Gesetzen.

Anerkennung von Vollstreckung von Urteilen

Deutsche Urteile können in Myanmar bislang weder anerkannt noch vollstreckt werden.

Nach Art. 44A Civil Procedure Code muss die Gegenseitigkeit zwischen den Staaten verbürgt sein, damit ausländische Urteile in Myanmar vollstreckt werden können.

Zwischen Deutschland und Myanmar ist nach herrschender Auffassung die Gegenseitigkeit nicht verbürgt.

Schiedsgerichtsbarkeit

Eine Schiedsklausel in Verträgen ist zu empfehlen. Das Schiedsrecht Myanmars findet eine grundlegende Regelung im Myanmar Arbitration Law. Dieses am 5. Januar 2016 verabschiedete Gesetz ersetzt den Myanmar Arbitration Act 1944. Damit ist die Grundlage für die Durchsetzung ausländischer Schiedsgerichtsurteile auf Grundlage des UNCITRAL Mo-

dell-Gesetz geschaffen worden. Nach Art. 46 lit. a des Arbitration Law sind ausländische Entscheidungen grundsätzlich wie solche des inländischen Schiedsgerichts vollstreckbar, es sei denn, es liegen Voraussetzungen vor, nach denen das Gericht zur Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung berechtigt ist.

Myanmar war bereits 2013 dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten.

Kontaktadressen

Bezeichnung	
Ministry of Commerce	
Ministry of Labour, Immigration and Population	
Gesetzesüberblick des Finanzministeriums(Ministry of Finance and Planning)	https://www.mopf.gov.mm/en/page/finance/%E1%80%95%E1%80%BC%E1%80%8A%E
Directorate of Investment and Company Administration	
Botschaft der Union Myanmar in Deutschland	
Deutsche Botschaft	
Auslandshandelskammer	
Gesetzesüberblick zum Gewerblichen Rechtsschutz der World Intellectual Property Organization	
Gesetzesdatenbank des Union Attorney General´s Office, Myanmar Law Information System	

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter http://www.gtai.de/recht-kompakt abrufbar.

Mehr zu:

Myanmar

Gewerblicher Rechtsschutz, übergreifend / Kaufrecht / Gewährleistung, Schadensersatz / Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt, Garantiebestimmungen / Produzentenhaftung / Sachen- und Immobiliarrecht / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Investitionsrecht, Investitionsanreize / Steuerrecht, übergreifend / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Schiedsgerichtsbarkeit / Handelsvertreterrecht / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Doppelbesteuerungsabkommen / Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Devisenrecht / Verfassungsrecht Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin



+49 228 24 993 432



Ihre Frage an uns

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2022 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.